

# **BGer 6B 723/2015 vom 22. Juli 2015**

Bundesgericht, 2015-07-22, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_723\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_723_2015)

FR: TF 6B 723/2015 du 22 juillet 2015

IT: TF 6B 723/2015 del 22 luglio 2015

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Betrug usw.) | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Premium-Mitgliedschaft auf einem Partnernvermittlungsportal reichte der Beschwerdeführer gegen die Leiterin Kundenservice und eine andere Person eine Strafanzeige ein. Am 12. Februar 2015 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Emmental-Oberaargau das Verfahren wegen Betrugs, Drohung und Nötigung nicht an die Hand. Eine dagegen gerichtete Beschwerde wies das Obergericht des Kantons Bern am 16. Juni 2015 ab, soweit es darauf eintrat. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens wurden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der Beschwerdeführer wendet sich ans Bundesgericht und beantragt, die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens vor Obergericht seien vollumfänglich abzuschreiben. Sofern auf die Gerichtskosten nicht verzichtet werde, sei die Strafklage an die Hand zu nehmen, und es seien die tatsächlichen Ereignisse zu klären.

### **E. 2**

Aus welchem Grund die Vorinstanz hätte auf Gerichtskosten verzichten sollen, obwohl der Beschwerdeführer unterlag, ist der Beschwerde vor Bundesgericht nicht zu entnehmen. Insoweit genügt sie den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG nicht.

### **E. 3**

Der Privatkläger ist zur Beschwerde in Strafsachen nur legitimiert, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG). In erster Linie geht es um Ansprüche auf Schadenersatz und Genugtuung gemäss Art. 41 ff. OR, die üblicherweise vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden müssen. Richtet sich die Beschwerde gegen die Einstellung oder Nichtanhandnahme eines Verfahrens, hat der Privatkläger nicht notwendigerweise bereits vor den kantonalen Behörden eine Zivilforderung geltend gemacht. Selbst wenn er bereits adhäsionsweise privatrechtliche Ansprüche geltend gemacht hat (vgl. Art. 119 Abs. 1 lit. b StPO), werden in der Einstellungsverfügung keine Zivilklagen behandelt (Art. 320 Abs. 3 StPO). In jedem Fall muss der Privatkläger im Verfahren vor Bundesgericht darlegen, aus welchen Gründen sich der angefochtene Entscheid inwiefern auf welche Zivilforderungen auswirken kann. Das Bundesgericht stellt an die Begründung der Legitimation strenge Anforderungen. Genügt die Beschwerde diesen Begründungsanforderungen nicht, kann darauf nur eingetreten werden, wenn aufgrund der Natur der untersuchten Straftat ohne Weiteres ersichtlich ist, um welche Zivilforderungen es geht (BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer äussert sich vor Bundesgericht zu seiner Legitimation und zu einer allfälligen Zivilforderung nicht. Dass er im kantonalen Verfahren eine solche geltend gemacht hätte, ergibt sich im Übrigen nicht aus dem angefochtenen Entscheid. Da er zu keiner Zeit gestützt auf das Verhalten der Beschuldigten eine Vermögensdisposition getätigt hat (angefochtener Beschluss S. 3 E. 3.3), ist denn auch nicht ersichtlich, um welche Zivilforderung es gehen könnte. Der Beschwerdeführer ist zum vorliegenden Rechtsmittel nicht legitimiert.

#### **E. 4**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist in Anwendung von Art. 64 BGG abzuweisen, weil die Rechtsbegehren aussichtslos erschienen. Da der Beschwerdeführer seine angebliche Bedürftigkeit nicht näher ausführt und nachweist, kommt eine Herabsetzung der Gerichtskosten nicht in Betracht.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.